

99102144169000, 99102144169000

Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb Anzeige

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100104210/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102144169000, 99102144169000
Leistungsbezeichnung I	Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb Anzeige
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Erbschaftsteuererklärung, Testament, Erbfall, Vermächtnis, Tod, Erbschaftsteuer, Tod Ehepartner, Tod Lebenspartner, ELSTER
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer (1060700), Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/3
Handlungsgrundlage	§30 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/erbstg_1974/_30.html
Teaser	Die Erbschaftsteuer entsteht in der Regel mit dem Tod der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers.
Volltext	Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers. Voraussetzung für die Einleitung einer Veranlagung zur Erbschaftsteuer ist die Anzeige des Erbens selbst. Grundsätzlich ist jeder Erwerb anzeigepflichtig. Es bestehen jedoch Ausnahmen. Dem Finanzamt nicht anzeigen müssen Sie: • eine Schenkung, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet wurde oder • eine Erbschaft, wenn sie auf einem von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Testament oder Erbvertrag beruht. In diesen Fällen wird das Finanzamt in der Regel von den genannten Stellen informiert. In folgenden Ausnahmekonstellationen müssen Sie die Erbschaft dem Finanzamt dennoch anzeigen: • Wenn die Erbschaft zwar auf einem von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Testament oder Erbvertrag beruht, aber daraus das Verhältnis der erbenden Person zum Erblasser beziehungsweise zur

Modul
Sachverhalt

Erblasserin nicht ohne Zweifel erkennbar ist.

- Wenn die Erbschaft zwar auf einem von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Testament oder Erbvertrag beruht, aber zum Erwerb gehören: Grundbesitz, Betriebsvermögen, Auslandsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht der Anzeigepflicht nach § 33 des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen.

Erforderliche Unterlagen
Voraussetzungen
Kosten

Keine

Verfahrensablauf

Jeder Erwerb, der der Erbschafts- und Schenkungsteuer unterliegt, ist grundsätzlich vom Erwerber innerhalb von drei Monaten, nachdem er vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Schenkungen ist auch der Schenker zur Anzeige verpflichtet. Es reicht ein formloses Schreiben oder eine Nachricht über das Portal ELSTER.

Die Anzeige der Erbschaft/Schenkung beim Finanzamt ersetzt nicht die Erbschaft- / Schenkungsteuererklärung. Falls eine Steuererklärung abzugeben ist, wird das Erbschaftsteuerfinanzamt Sie dazu auffordern.

<https://www.elster.de>

https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html

<https://www.elster.de>

https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html

Bearbeitungsdauer
Frist

Sie müssen die Erbschaft oder die Schenkung innerhalb von drei Monaten anzeigen, nachdem Sie davon erfahren haben.

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Auch wenn Sie die Erbschaft oder Schenkung nicht anzeigen müssen, kann der Erwerb erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtig sein.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ihr zuständiges Finanzamt für Erbschaftsteuerangelegenheiten: Finanzamt Kusel/Landstuhl https://finanzamt-kusel-landstuhl.fin-rlp.de/startseite https://finanzamt-kusel-landstuhl.fin-rlp.de/startseite
Formulare	
Ursprungsportal	Acquisition subject to inheritance tax Notification, Erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb Anzeige